

Verfahrensgang

VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 25.04.2017 – 12 S 2216/14, [IPRspr 2018-114a](#)

BVerwG, Urt. vom 29.05.2018 – 1 C 15.17, [IPRspr 2018-114b](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Eingehung, Wirksamkeit

Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

Allgemeine Lehren → Ordre public

Rechtsnormen

BGB § 1306; BGB § 1314; BGB § 1316

GG Art. 1; GG Art. 2; GG Art. 6

StAG § 10

StGB § 172

VwGO § 137

Fundstellen

nur Leitsatz

FamRB, 2018, 295

NVwZ, 2019, 1874

LS und Gründe

FamRZ, 2018, 1624

FF, 2018, 333

InfAusIR, 2018, 329

ZAR, 2018, 313, m. Anm. *Kluth*

StAZ, 2019, 114

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2018-114b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

VI. Familienrecht

1. Verlöbnis und Eheschließung

114. *Wurde eine Zweitehe nach im Ausland (hier: in Syrien) geltendem Recht wirksam geschlossen und verstößt diese auch nicht gegen die zum Schutz der Einehe geschaffene Strafnorm des § 172 StGB, wird eine solche Zweitehe im Rahmen des ordre public als im Bundesgebiet wirksam anerkannt. Kinder aus einer solchen Ehe werden als eheliche Kinder betrachtet und genießen jedenfalls den Familienschutz aus Art. 6 I GG.*

Mit dem Abschluss einer Zweitehe entscheidet sich die betroffene Person für ein die deutsche Rechtsordnung prinzipiell fremdes, die Rechte von Frauen missachtendes Ehemodell. Das deutsche Recht eröffnet in Fällen, in denen eine Zweitehe ungeachtet des Eheverbots des § 1306 BGB bei bestehender Ehe geschlossen worden ist, nach § 1314 I BGB eine Aufhebungsmöglichkeit, die unterstreicht, dass eine Zweit- oder Mehrfachehe nicht ipso jure nichtig ist. Sie zielen darauf, der Beeinträchtigung der Rechte von Ehepartnern nach deutschem Eheverständnis ausgeschlossener Zweit- oder Mehrfachehen entgegenzuwirken und lassen im deutschen Rechtsraum Raum für eine Durchsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes. [LS der Redaktion]

a) VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 25.4.2017 – 12 S 2216/14: FamRZ 2017, 1529 m. Anm. Herrmann; NVwZ 2017, 1212. Leitsatz in ZAR 2017, 426.

b) BVerwG, Urt. vom 29.5.2018 – 1 C 15.17: FamRZ 2018, 1624; StAZ 2019, 114; FF 2018, 333; InfAusIR 2018, 329; ZAR 2018, 313 m. Anm. Kluth. Leitsatz in: FamRB 2018, 295; NVwZ 2019, 1874.

Der Kl. wendet sich gegen die Rücknahme seiner Einbürgerung in den deutschen Staatsverband, welche die Bekl. darauf stützt, dass dieser bei der Einbürgerung eine wirksam eingegangene Zweitehe verschwiegen habe. Der im Jahre 1981 in Damaskus geborene Kl. ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er absolvierte zwischen 2003 und 2007 erfolgreich ein Bauingenieurstudium an der Fachhochschule in K. Seit dem Jahr 2008 arbeitet er in K. als angestellter Bauingenieur. Seit April 2008 ist der Kl. mit der deutschen Staatsangehörigen M. verheiratet, mit der er in einem Haushalt lebt; aus dieser Ehe sind drei Kinder hervorgegangen (geboren 2010, 2013 und 2015). Dem Kl. war zunächst eine Aufenthaltserlaubnis (§ 28 AuslG 1990), später eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 16 I AufenthG zum Zwecke des Studiums und sodann eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 I AufenthG zum Ehegattennachzug zu einer Deutschen erteilt und jeweils verlängert worden. Seit Juni 2009 war der Kl. im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Im April 2010 beantragte der Kl. seine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband. In dem Antragsformular gab er (allein) seine im April 2008 geschlossene Ehe mit Frau M. an. Der Kl. gab ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und eine Loyalitätserklärung ab, unterschrieb eine Erklärung zur Bedeutung der Ehe mit Frau M. bei der Einbürgerung und gab bei der Übergabe der Einbürgerungsurkunde das feierliche Bekenntnis ab, das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten zu wollen. Mit Bescheid vom 13.10.2010 wurde der Kl. unter Belassung seiner syrischen Staatsangehörigkeit eingebürgert. Bereits im Juni 2008 war er in Syrien eine weitere Ehe mit der syrischen Staatsangehörigen Ma. eingegangen. Im Juni 2012 erkannte er die Vaterschaft einer im Januar 2012 in Damaskus (Syrien) geborenen Tochter der Ma. an. Dieses Kind lebt seit Herbst 2013 in dem gemeinsamen Haushalt des Kl. und seiner deutschen Ehefrau. Seit April 2017 wohnt Frau Ma. – mit eigenem Haushalt – in der gleichen Stadt wie der Kl.; dort sieht sie ihre Tochter täglich.

Im September 2012 erhielt die Bekl. von dieser Zweitehe Kenntnis. Nach im Mai 2013 erfolgter Anhörung nahm sie mit Bescheid vom 11.12.2013 u.a. die Einbürgerung des Kl. rückwirkend zurück (Verfügung

Nr. 1), stellte fest, dass hierdurch auch die Voraussetzung für die deutsche Staatsangehörigkeit der in Damaskus (Syrien) geborenen Tochter entfallen sei (Verfügung Nr. 2) und forderte den Kl. zur Rückgabe der Einbürgerungsurkunde und ihm ausgestellter Ausweisdokumente auf (Verfügung Nr. 3). Der hiergegen eingelegte Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 7.3. 2014). Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kl. verteidigt das angegriffene Urteil. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht tritt der Rechtsauffassung der Revision bei.

Aus den Gründen:

a) *VGH Baden-Württemberg 25.4.2017 – 12 S 2216/14*:

„... II. ... a) ... b) ... 1. ...2. Im Zeitpunkt der Einbürgerung des Kl. am 21.10.2010 war auch die Voraussetzung des § 10 I 1 Nr. 1 StAG gegeben ...

Das VG hat mit der wohl herrschenden Meinung angenommen, dass es sich bei dem Bekenntnis- und Erklärungserfordernis um eine materiell-rechtliche Einbürgerungsvoraussetzung handelt (dazu nachfolgend aa) und das Prinzip der Einehe Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist (dazu bb). Letztere Annahme teilt der Senat nicht. ...

bb) Anders als das VG meint und entgegen der wohl herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung (VG Gießen, Urt. vom 7.6.2004 – 10 E 2666/03, juris; VG Freiburg, Urt. vom 25.3.2010 – 6 K 630/09, juris; offen VG Karlsruhe, Urt. vom 8.5.2013 – 4 K 1419/11, VBIBW 2014, 150; a.A. VG Köln, Urt. vom 13.4.2011 [– 10 K 201/10, juris]) rechnet das Prinzip der Einehe nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist im Staatsangehörigkeitsgesetz nicht definiert. Zur Klärung des Bedeutungsgehalts hat der erkennende Senat verschiedene Ansätze in Betracht gezogen: ...

(5) ... Einen unmittelbaren thematischen Bezug zur wehrhaften Demokratie des Grundgesetzes weist das Prinzip der Einehe aber nicht auf. Wer gegen das Verbot der Doppel- oder Mehrehe verstößt, ist – wie es das VG Regensburg (Urt. vom 27.5.2009 – RN 9 K 08.01658, juris Rz. 24) ebenso plakativ wie treffend ausgedrückt hat – nicht schon deshalb ein ‚Verfassungsfeind‘ (vgl. aber zu Zwangsheirat und Eheschließungsfreiheit: *Dollinger-Heusch*, VBIBW 2006, 216, 223; zur Einführung eines islamistischen Staats- und Gesellschaftssystems: *Schenke-Graulich-Ruthig-Roth*, Sicherheitsrecht des Bundes, §§ 3, 4 BVerfSchG Rz. 56). Der Bestand und die Sicherheit des Staats sowie dessen Grundordnung werden bei einem Verstoß gegen das Prinzip der Einehe nicht gefährdet. Der Kl. hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft den Kern dessen offenbart, was ihn zur Eingehung einer Zweitehe bewogen hat: Sein im Jahr 2006 gelebtes Verhältnis zu seiner Cousine war aufgefliegen; der Bruder seiner heutigen Zweitfrau hatte ihn auf diese Beziehung angesprochen. Er habe dann zum einen die Möglichkeit gehabt, in Deutschland zu bleiben und nicht nach Syrien zurückzukehren. Dann wäre seine Cousine als Frau verloren gewesen. In Syrien sei eine Frau ‚erledigt‘, wenn sie ein Verhältnis gehabt habe und dabei erwischt worden sei. Eine Frau habe dann keine Rechte mehr. Er habe sich für den zweiten Weg entschieden und habe Frau M... gerettet. In Syrien heirate man, wenn eine Beziehung auffliege (dann ‚sind die Mäuler zu‘). Der Islam, an den er glaube, gestatte die Mehrehe. Seine erste Ehefrau habe von dieser zweiten Ehe immer gewusst. Diese Ehe habe für ihn momentan als solche keine Bedeutung, sie werde nicht vollzogen und er schlafe nicht mit seiner ‚Zweit-

frau‘; aber Frau M... sei die Mutter seiner Tochter und deshalb bleibe er für immer mit ihr verbunden. In ihrer Begründung mag die vom Kl. eingegangene Zweitehe für hiesiges Verständnis ebenso fremd wie Anstoß erregend sein. Insbesondere die weitgehende Entrechtung der Frau im Falle der Nichtheirat als auch der Umstand, dass die Mehrehe ausschließlich Männern vorbehalten bleibt, konfliktieren in Werteverständnis und Moral erheblich mit westeuropäischen Vorstellungen. Indes kann aus der vom Kl. eingegangenen Zweitehe unter Berücksichtigung der von ihm insoweit geschilderten Umstände nicht geschlossen werden, er sei auf eine Beseitigung der wertgebundenen Ordnung des Grundgesetzes aus (vgl. *Gusy*, AöR 105 [1980], 279, 284).

Auch die Reaktion des einfachen Rechts auf die im Ausland nach syrischem Recht in zulässiger Weise geschlossene Mehrehe bestätigt diesen Befund (vgl. zur Erheblichkeit des Kollisionsrechts für die Ermittlung des Schutzbereichs des Art. 6 I GG: BVerfG, Beschl. vom 12.5.1987 – 2 BvR 1226/83, 2 BvR 101/84, 2 BvR 313/84¹, BVerfGE 76, 1; Beschl. vom 4.5.1971 – 1 BvR 636/68², BVerfGE 31, 58, 77). Nach herrschender Meinung verbietet es der *ordre public* zwar, dass eine nach anwendbarem ausländischem Recht zulässige Mehrehe vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen wird und dass ein deutsches Gericht auf entsprechende Klage die Partner einer Mehrehe zur Herstellung der (polygamen) ehelichen Lebensgemeinschaft verurteilt (vgl. MünchKomm-Coester, Art. 13 Rz. 68; *Erman-Hobloch*, BGB, 14. Aufl. [2014], Art. 6 EGBGB Rz. 33; *Cullmann*, FamRZ 1976, 313, 314; *Hobloch*, JuS 1977, 679; *Jayme*, FamRZ 1975, 340, 341). Der starke Inlandsbezug und die notwendige Mitwirkung deutscher Behörden führen insoweit zum Durchschlagen deutscher Grundwerte i.S.d. Art. 6 I GG. Hingegen wird die im Ausland – wie hier in Syrien – rechtmäßig geschlossene Mehrehe auch im Inland als Ehe i.S.d. bürgerlichen Rechts anerkannt – einschließlich ihrer vermögens- und kindschaftrechtlichen Wirkungen (BVerwG, Urt. vom 30.4.1985 – 1 C 33.81³, BVerwGE 71, 228; BSG, Urteil vom 30.8.2000 – B 5 RJ 4/00 R, NZS 2001, 426; BFH, Urt. vom 6.12.1985 – VI R 56/82⁴, NJW 1986, 2209; OLG Hamm, Beschl. vom 12.9.1986 – 15 W 16/86⁵, StAZ 1986, 352; OLG München, Beschl. vom 3.7.2015 – 34 Wx 311/14⁶, NJW-RR 2015, 1349; KG, Beschl. vom 31.5.2016 – 1 VA 7/15⁷, juris Rz. 7; VG Gelsenkirchen, Urt. vom 18.7.1974 – 2 K 763/72, FamRZ 1975, 338 m. Anm. *Jayme*; vgl. zur Eintragung der zweiten Ehe in ein deutsches Personenstandsregister BGH, Beschl. vom 4.10.1990 – XII ZB 200/87⁸, NJW 1991, 3088, 3090; KG, Beschl. vom 31.5.2016 – 1 VA 7/15⁷, juris Rz. 7). Insbesondere steht der *ordre public* nicht den Unterhaltsansprüchen der Ehefrauen gegen den gemeinsamen Ehemann entgegen. Die aus einer Mehrehe hervorgehenden Kinder werden als eheliche Kinder betrachtet (BVerwG, Urteil vom 30.4.1985 aaO; von Sachs-Coelln, Grundgesetz, 6. Aufl. [2011], Art. 6 Rz. 8). Es wird auch nicht als sittenwidrig gewertet, wenn die Partner einer im Ausland wirksam eingegangenen Mehrehe ihr Zusammenleben im Inland freiwillig fortsetzen (BFH, Urt. vom 6.12.1985 – VI R 56/82⁹ aaO; OLG Hamm, Beschl. vom 12.9.1986⁵ aaO; VG Gelsenkirchen, Urt. vom 18.7.1974 aaO

¹ IPRspr. 1987 Nr. 44.

² IPRspr. 1972 Nr. 39.

³ IPRspr. 1985 Nr. 3.

⁴ IPRspr. 1985 Nr. 61.

⁵ IPRspr. 1986 Nr. 53.

⁶ IPRspr. 2015 Nr. 71.

⁷ IPRspr. 2016 Nr. 299.

⁸ IPRspr. 1990 Nr. 73.

⁹ IPRspr. 1985 Nr. 61.

340), wenngleich eine Herstellungsklage i.S.d. § 1353 BGB überwiegend für nicht durchsetzbar gehalten wird (MünchKomm-Coester aaO Rz. 69). Auch eine Strafbarkeit nach § 172 StGB ist bei der hier zur Beurteilung stehenden Mehrfacheheschließung nicht gegeben. Selbst in den Fällen, in denen der Ehemann – wie hier – bereits in monogamer Erstehe (mit einer Deutschen) verheiratet ist, beherrscht das monogame Statut der Erstfrau die Zweiteheschließung zwischen zwei Muslimen nicht, wenngleich der deutsche *ordre public* einer vollen Anerkennung der Zweitehe entgegen steht und die Zweitehe auf Antrag der deutschen ‚Erstfrau‘ aufhebbar ist (§§ 1306, 1314 I, 1316 I Nr. 1 Satz 1 BGB; MünchKomm-Coester aaO Rz. 69).

Der Umstand, dass die nach ausländischem Recht im Ausland in rechtmäßiger Weise geschlossene Zweitehe in Deutschland als wirksam betrachtet, ein Verstoß gegen den *ordre public* mithin nicht angenommen wird, spricht somit ebenfalls gegen einen Verstoß der Mehrehe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Denn führt die Anwendung einer ausländischen Rechtsnorm nach deutschem Verständnis nicht zu einem Ergebnis, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (vgl. Art. 6 Satz 1 EGBGB), ist – bei aller Unterschiedlichkeit der durch *ordre public* und freiheitliche demokratische Grundordnung (§ 10 I 1 Nr. 1 StAG) geschützten Rechtsgüter – der Schluss auf eine gleichwohl bestehende Gefährdung von Bestand und Sicherheit des Staats oder seine Grundordnung schwerlich möglich. Andernfalls ließe sich etwa die Verpflichtung der Standesämter zur Eintragung der Zweitehe in ein deutsches Personenstandsregister kaum begründen (vgl. hierzu KG, Beschl. vom 31.5.2016⁷ aaO).

Jenseits der einfachrechtlichen Reaktion des internationalen Privatrechts auf eine Zweitehe kommt aus verfassungsrechtlicher Perspektive hinzu, dass die Frage des (nicht gegebenen) Schutzes der Zweitfrau durch Art. 6 I GG keineswegs als in jeder Hinsicht gesichert gelten kann (offen gelassen von BVerwG, Urt. vom 30.4.1985³ aaO 230; eine Eröffnung des Schutzbereichs erwägend *Friauf-Höfling-Burgi*, Grundgesetz, Bd. 1, Art. 6 Rz. 19; vgl. auch BVerfG, Beschl. vom 12.5.1987 – 2 BvR 1226/83, 2 BvR 101/84, 2 BvR 313/84¹ aaO Rz. 83). Die Kinder aus der Zweitehe – hier etwa die Tochter des Kl. H... – können sich als dessen Familie i.S.d. Art. 6 I GG unzweifelhaft auf die grundrechtlichen Gewährleistungen berufen (BVerwG, Urt. vom 30.4.1985 aaO; Sachs-Coelln, Grundgesetz aaO Rz. 7).“

b) BVerwG 29.5.2018 – 1 C 15.17:

„[12] Die Revision der Bekl. ist i.S.d. Zurückverweisung begründet. Das Urteil des Berufungsgerichts ist mit Bundesrecht unvereinbar (§ 137 I Nr. 1 VwGO), soweit es für den Zeitpunkt der zurückgenommenen Einbürgerung einen Anspruch des Kl. auf Einbürgerung nach § 10 StAG angenommen (1.) und die Ermessensentscheidung beanstandet hat, weil jedenfalls in Bezug auf diesen Zeitpunkt ein Einbürgerungsanspruch nach § 10 StAG bestanden habe (2.); ob dies der Fall gewesen ist, bedarf in Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kl. (§ 10 I 1 Nr. 3 StAG) näherer Aufklärung ...

[46] 2.2 Die Ermessensentscheidung der Bekl. ist nicht schon deswegen fehlerfrei, weil einem Einbürgerungsanspruch nach § 10 I 1 Nr. 1 StAG durchgreifend die Doppelhe des Kl. entgegensteht; denn diese hindert nicht ein (wirksames) Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ...

[60] d) Nach diesen Grundsätzen steht die vom Kl. in Syrien geschlossene Zweitehe einem wirksamen Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht entgegen.

[61] aa) Der Kl. hat allerdings die Einehe als wesentliches Institut der von Art. 6 I GG geschützten Ehe nicht beachtet. Insoweit wird er indes unmittelbar aus Art. 6 I GG auch nicht gebunden; Art. 6 I GG enthält insbes. keine grundrechtsunmittelbare Grundpflicht, auf eine Zweit- oder DoppELEHE zu verzichten. Er hat diese Zweitehe nach in Syrien geltendem Recht wirksam geschlossen und auch nicht gegen die zum Schutz der Einehe geschaffene Strafnorm des § 172 StGB verstoßen. Diese Zweitehe bedeutete selbst bei einem auf Freiwilligkeit gründenden polygamen Zusammenleben im Bundesgebiet keinen Sittenverstoß (BVerwG, Urt. vom 30.4.1985 – 1 C 33.81¹, BVerwGE 71, 228, 230 f.). Die Ehe wird – wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat (UA S. 23 ff.) – im Rahmen des *ordre public* als im Bundesgebiet wirksam anerkannt (s.a. *Coster/Coester-Waltjen*, FamRZ 2016, 1618, 1624 f.). Kinder aus einer solchen Ehe werden als eheliche Kinder betrachtet (BVerwG, Urt. vom 30.4.1985¹ aaO) und genießen jedenfalls den Familienschutz aus Art. 6 I GG (von Sachs-Coelln, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 6 Rz. 7). Insoweit hat der Kl. das in Deutschland geltende Recht beachtet. Die Ausnutzung etwaiger Lücken im rechtlichen Schutz des Prinzips der Einehe als solche ist kein Handeln, das auf eine Missachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im vorbezeichneten Sinne schließen lässt.

[62] bb) Eine Zweit- oder Mehrfachehe ist namentlich dann, wenn sie nur dem Mann erlaubt ist, Ausdruck eines vormodernen, die Gleichberechtigung der Geschlechter missachtenden Ehemodells. Gerade dies rechtfertigt und gebietet dem Gesetzgeber des Grundgesetzes, auch jenseits der aus Art. 6 I GG folgenden institutionellen Garantie an dem Verbot der Mehrehe festzuhalten. Die Schließung einer Zweitehe in dem rechtlich möglichen Umfang stellt indes nicht die Befugnis des Gesetzgebers zum Verbot der Mehrehe und zum Schutz der Einehe grundsätzlich infrage. Allein im Abschluss einer Zweitehe liegt keine Handlung, die darauf zielt, dieses Verbot grundlegend infrage zu stellen, oder die auf dessen Aufhebung gerichtet ist; dies folgt auch nicht aus dem Aufmerksamkeitswert, der bei Bekanntwerden einer solchen Zweitehe entstehen mag, und einem damit etwa verbundenen Demonstrativcharakter. Zunächst einmal ist eine – allzumal im Ausland – geschlossene Zweitehe dem Bereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen.

[63] cc) Mit dem Abschluss einer Zweitehe hat sich der Kl. für ein unserer Rechtsordnung prinzipiell fremdes, die Rechte von Frauen missachtendes Ehemodell entschieden. Nicht zu vertiefen ist, ob dies für das islamische Eherecht insgesamt (dazu *Daghles*, Die Kompatibilität islamischer Staatsauffassungen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung, 2010, 149; *Scholz*, StAZ 2002, 321; *Yassari*, FamRZ 2011, 1) oder die von dem Kl. konkret geführten Ehen gilt. Das deutsche Recht eröffnet in Fällen, in denen eine Zweitehe ungeachtet des Eheverbots des § 1306 BGB bei bestehender Ehe geschlossen worden ist, nach § 1314 I BGB eine Aufhebungsmöglichkeit; antragsberechtigt sind neben der zuständigen Verwaltungsbehörde, die von diesem Recht hier keinen Gebrauch gemacht hat, in den Fällen des § 1306 BGB auch die dritte Person – also die erste Ehefrau (§ 1316 I Nr. 1 BGB). Diese Regelun-

¹ IPRspr. 1985 Nr. 3.

gen unterstreichen, dass eine Zweit- oder Mehrfachehe nicht ipso jure nichtig ist. Sie zielen darauf, der Beeinträchtigung der Rechte von Ehepartnern nach deutschem Eheverständnis ausgeschlossener Zweit- oder Mehrfachehen entgegenzuwirken und lassen im deutschen Rechtsraum Raum für eine Durchsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes.

[64] Die Ausgestaltung als antragsabhängiges Aufhebungsrecht verlagert allerdings die Aufhebungsverantwortung bei der nach islamischem Rechtsverständnis allein dem Mann eröffneten Mehrehe auf die Ehefrauen und überlässt ihnen die Entscheidung, ob und wann sie insoweit tätig werden wollen. Dies kann insbes. in Fällen problematisch sein, in denen diese Ehegatten selbst traditionalistischen Rollenverständnissen verhaftet oder sonst nicht in der Lage sind, die ihnen durch den deutschen Gesetzgeber eröffneten Rechte auch wahrzunehmen. Diese tatsächlichen Voraussetzungen der Rechtswahrnehmung kann der Gesetzgeber als solche indes nicht beeinflussen; die Antragsbefugnis auch der Verwaltungsbehörde bietet hier normativ zusätzlich Schutz.

[65] Anhaltspunkte dafür, dass der Kl. dieses antragsgebundene Aufhebungsrecht grundsätzlich in Abrede stellte oder er einen antragsberechtigten Ehegatten in unzulässiger Weise von der Wahrnehmung dieses Rechts abgehalten hätte, sind hier weder tatrichterlich festgestellt noch vorgetragen oder sonst ersichtlich.

[66] dd) Einen Verstoß gegen das Sittengesetz i.S.d. Art. 2 I GG oder gegen die Würde des Menschen (Art. 1 I GG) als Ausgangspunkt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der insbes. die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit umfasst (BVerfG, Urt. vom 17.1.2017 – 2 BvB 1/13, BVerfGE 144, 20 Rz. 538 f.), ist wegen der begrenzten Anerkennung einer im Ausland wirksam geschlossenen Zweitehe auch im Bundesgebiet, der Möglichkeit ihres Schutzes durch Art. 6 I GG selbst sowie der Aufhebungsmöglichkeit nach den §§ 1306, 1314 I und § 1316 I Nr. 1 BGB, die auch den potentiell in ihrer personalen Identität bedrohten Ehepartnern zusteht, im Ergebnis ebenfalls auszuschließen.

[67] e) De lege lata steht mithin das nicht strafbare, rechtswirksame Eingehen einer Zweit- oder Mehrfachehe im Ausland der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG nicht deswegen entgegen, weil es ein wirksames Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausschließt. Der Gesetzgeber hat indes bei der Ausgestaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen völker- und verfassungsrechtlich einen weiten Gestaltungsspielraum. De lege ferenda steht es ihm frei, den Einbürgerungsanspruch von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen und diesen insbes. bei bestehender Mehrehe auszuschließen. Dies kann er etwa durch die Ergänzung der Einbürgerungsvoraussetzungen um das Erfordernis der Gewährleistung des Sicheinordnens in die deutschen Lebensverhältnisse oder die Schaffung eines Anspruchsausschlussgrunds regeln, der ausdrücklich auch auf Fälle einer Missachtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau erstreckt werden kann.“

115. *Eine im Ausland erfolgte Eheschließung (hier: im Irak) ist nach der am Ort der Eheschließung vorgegebenen Form einschließlich der zwingenden Eheschließungsvoraussetzungen, wie sie am Ort der Eheschließung gelten (Art. 11 I 1 Alt. 2*